



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 900354 99106 Erfurt

Frauzentrum Eisenach
Im Netzwerk Frauen und Arbeit e.V.
Frau Probst
Wartburgallee 12
99817 Eisenach

348
EINGANG 09. MRZ. 2007

E-Mail, Fax PflugC@tmsfg.thueringen.de

(0361) 37 98 824

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GB/Pflu, Mio
07fzo4 Eisenach

Telefon, Name

(0361)-37 98-744

Datum

6. März 2007

Förderung von Frauenzentren 2007
Sicherung der Gesamtfinanzierung des Fördervorhabens/ Überarbeitung des
Finanzierungsplanes
Ihr Antrag vom 20. September 2006

Sehr geehrte Frau Probst,

der von Ihnen eingereichte Antrag für eine Landesförderung wurde zwischenzeitlich geprüft.

Leider ist es dem TMSFG aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht möglich, Ihnen die beantragte Zuwendung in voller Höhe zu gewähren.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel steht für Ihre Maßnahme eine maximale mögliche Zuwendung in Höhe von 20.941 € für Personal- und Sachausgaben zur Verfügung.

Da Sie in Ihrem Finanzierungsplan von einer höheren Förderung ausgegangen sind, entsteht eine Finanzierungslücke, wodurch die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert ist. Der von Ihnen vorgelegte Finanzierungsplan ist damit unstimmtig.

Ohne gesicherte Finanzierung ist aber eine Bewilligung nicht möglich. Deshalb ist es notwendig, den Finanzierungsplan zu überarbeiten, so dass die Einnahmen die Ausgaben decken.

Der Finanzierungsplan und der Wirtschaftsplan (Übersicht über *alle* Einnahmen und *alle* Ausgaben) sind zu ändern und der Bewilligungsbehörde neu zur Prüfung vorzulegen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Finanzierungspläne keine Abweichungen zwischen Einnahmen und Ausgaben enthalten dürfen.
Die Ausgaben, welche nicht vom Land gefördert werden, sind im Wirtschaftsplan für die Gesamtmaßnahme mit den entsprechenden Einnahmen darzustellen.

Die im Finanzierungsplan angegebenen Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber sind verbindlich durch diese bestätigen zu lassen. Eine Inaussichtstellung oder eine Aussage, dass die Mittel im Haushalt eingestellt sind, gelten nicht als verbindlich.

Nach Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2006, Seite 1823) ist es erforderlich die „Bescheinigung in Steuersachen“ vom jeweils zuständigen Finanzamt

1 x mit der Antragstellung

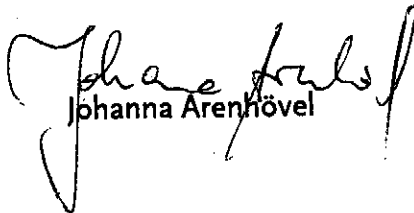
1 x vor der (Bewilligung) mit dem geänderten Finanzierungsplan

1 x vor der ersten Auszahlung

der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Änderung beinhaltet außerdem, dass diese Bescheinigungen immer aktuell, d. h., nicht älter als einen Monat sein dürfen.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass eine Bewilligung nur dann vorgenommen werden kann, wenn alle vorbenannten Voraussetzungen gegeben sind.
Die Bewilligungsbehörde ist gemäß Haushalts- und Zuwendungsrecht gehalten, nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Johanna Arenhövel